



Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Stadt Frechen vom 27.11.2020

Präambel

Der Integrationsrat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 26.11.2020 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Vorbereitung der Sitzungen

§ 1

Einberufung der Sitzungen

- (1) Die/der Vorsitzende beruft den Integrationsrat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Integrationsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Integrationsrats. Mit Zustimmung kann die Einladung auch an eine durch das jeweilige Mitglied anzugebende elektronische Adresse erfolgen.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Der Einladung sollen möglichst auch Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beigelegt sein und zur rechtzeitigen Vorbereitung grundsätzlich spätestens sieben Tage vor der Sitzung vorliegen. Werden Vorlagen erst verspätet zur Verfügung gestellt, ist dies entsprechend zu begründen. Die Form der Übersendung der Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Einladung gemäß Absatz 2 Satz 1 und 2.

§ 2

Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Integrationsrats mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung besonders zu begründen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten sowohl für die schriftliche als auch elektronische Übersendung.

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Die/der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie/er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens am 17. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrats vorgelegt werden.



- (2) Die/der Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Punkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (3) Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist nicht zulässig.
- (4) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist die/der Vorsitzende in der Einladung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 4

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Sitzungen

Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu informieren, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf.

§ 5

Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Mitglieder des Integrationsrats, die verhindert sind an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, der/dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle mitzuteilen.
- (2) Entsprechendes gilt für Mitglieder des Integrationsrats, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

§ 6

Informationsrecht des Integrationsrats

- (1) Zur Vorbereitung seiner Sitzungen kann der Integrationsrat im Rahmen seiner Aufgaben von der Bürgermeisterin/ vom Bürgermeister Auskunft über die von ihr/ihm oder in ihrem/seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere datenschutzrechtliche Bestimmungen, entgegenstehen.
- (2) Das Auskunftersuchen ist durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden schriftlich, unter wörtlicher Wiedergabe des Beschlusses des Integrationsrats, an die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister zu richten.
- (3) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften.



II. Durchführung der Sitzungen

1. Allgemeines

§ 7 Teilnahme

- (1) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister oder eine von ihr/ihm beauftragte Mitarbeiterin/ ein von ihr/ihm beauftragter Mitarbeiter kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Integrationsrats teilnehmen. Stellvertretende Mitglieder des Integrationsrats können an den Sitzungen nur teilnehmen, sofern das jeweils ordentliche Mitglied verhindert ist. Im Übrigen können stellvertretende Mitglieder als Zuhörer an den Sitzungen teilnehmen.
- (2) Der Integrationsrat kann beschließen, zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung Sachverständige oder Vertreterinnen/Vertreter anderer Behörden und/oder Organisationen hinzuzuziehen.

§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Integrationsrats sind öffentlich. Jeder hat das Recht, als Zuhörer/Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Integrationsrats teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Zuhörerinnen/Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen.
- (2) Die Öffentlichkeit wird für die in der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Frechen in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Angelegenheiten ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.
- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitglieds des Integrationsrats oder auf Vorschlag der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.
- (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 9 Vorsitz

- (1) Der Integrationsrat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Bei der Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt.



Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Vorsitzende/Vorsitzender ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, erste Stellvertreterin/ erster Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, zweite Stellvertreterin/ zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nimmt eine gewählte Bewerberin/ ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an dessen Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl. Scheidet die/der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin/ ein Stellvertreter während der Wahlzeit aus, ist die Nachfolgerin/ der Nachfolger für den Rest der Wahlzeit ohne Aussprache in geheimer Abstimmung nach § 50 Absatz 2 GO NRW zu wählen.

- (2) Der Integrationsrat kann die Vorsitzende/ den Vorsitzenden abberufen. Der Antrag muss mindestens von der Mehrheit der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Integrationsrats muss eine Frist von mindestens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf mindestens einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Die Nachfolgerin/ der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Sätze 1 bis 6 gelten für die Abberufung und Nachwahl der stellvertretenden Vorsitzenden entsprechend.
- (3) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Integrationsrats. Im Fall der Verhinderung übernimmt dies die Stellvertreterin/ der Stellvertreter. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt sich nach dem Wahlergebnis gemäß Absatz 1. Bei der Wahl der/des Vorsitzenden sowie bei Entscheidungen, die im Vorfeld der Wahl getroffen werden müssen, leitet die/der Altersvorsitzende die Sitzung.
- (4) Die/der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie/er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.
- (5) Beabsichtigt die/der Vorsitzende, selbst einen Antrag zu stellen oder zur Sache zu sprechen, soll sie/er die Sitzungsleitung vorübergehend an die Stellvertreterin/ den Stellvertreter abgeben. Kurze Bemerkungen zur Sache sind der/dem Vorsitzenden vom Platz aus gestattet.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die/der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.



- (2) Wurde eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und wird der Integrationsrat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen wurde.

§ 11 Befangenheit

- (1) Mitglieder des Integrationsrats dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung in einer Angelegenheit
- a) ihnen selbst
 - b) einem ihrer Angehörigen,
 - c) einer von ihnen kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person
- einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann (§§ 27 Absatz 7 und 31 GO NRW).
- (2) Muss ein Mitglied des Integrationsrats annehmen, von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der/dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied sich in dem für die Zuhörerinnen/Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraums aufhalten.
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet der Integrationsrat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (4) Verstößt ein Mitglied des Integrationsrats gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 2, so stellt der Integrationsrat dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

2. Gang der Beratungen

§ 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Integrationsrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen
- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 8 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.



- (3) Ist aufgrund des Vorschlags eines Fünftels der Mitglieder des Integrationsrats eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Integrationsrat diese durch Geschäftsordnungsbeschluss von der Tagesordnung ab.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Absatz 3 aus der Mitte des Integrationsrats nicht gestellt, stellt die/der Vorsitzende von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 13 Redeordnung

- (1) Die/der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag eines Fünftels der Mitglieder des Integrationsrats in die Tagesordnung aufgenommen wurde (§ 3 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung), ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, erhält zunächst die Berichterstatterin/ der Berichterstatter das Wort.
- (2) Wer das Wort ergreifen möchte, hat sich durch Handzeichen zu melden. Das Wort ist in der Reihenfolge der Meldungen zu erteilen. Melden sich mehrere Personen gleichzeitig, bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Mitglied des Integrationsrats das Wort, wenn es einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen will.
- (4) Der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister oder der von ihr/ihm beauftragten Mitarbeiterin/ dem von ihr/ihm beauftragten Mitarbeiter ist auf Verlangen auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.
- (5) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratung, aber vor der Abstimmung über den betreffenden Beratungsgegenstand erteilt. Die Rednerin/ der Redner darf Ausführungen richtigstellen oder Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen sie/ihn erhoben wurden, nicht aber zur Sache sprechen.
- (6) Erklärungen die zu Protokoll genommen werden sollen, sind von der/vom Erklärenden schriftlich zu formulieren und der/dem Vorsitzenden zwecks Beifügung zur Niederschrift zu übergeben. Kurze Erklärungen können auch mündlich zu Protokoll diktiert werden.

§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Integrationsrats gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache,
 - b) auf Schluss der Redeliste,
 - c) auf Vertagung,
 - d) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - e) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,



- f) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - g) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, darf noch je ein Mitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 17 Absatz 3 und 4 bedarf es keiner Abstimmung.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Integrationsrat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 15

Schluss der Aussprache, Schluss der Redeliste

Jedes Mitglied des Integrationsrats, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Redeliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, gibt die/der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 16

Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied des Integrationsrats ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Jedes Mitglied des Integrationsrats ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Absatz 1 gestellten Anträgen zu stellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Anträge zur Sache sowie etwaige Zusatz- oder Änderungsanträge sind von der Antragstellerin/ vom Antragsteller schriftlich zu formulieren und der/dem Vorsitzenden zwecks Beifügung zur Niederschrift vor der Abstimmung über den Antrag zu übergeben oder im Wortlaut zu Protokoll zu diktieren.

§ 17

Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt die/der Vorsitzende die zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitest gehende Antrag hat den Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen. Bestehen Unklarheiten oder verlangt es ein Mitglied des Integrationsrats, ist auszuzählen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrats erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist das Abstimmungsverhalten jeder/jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.



- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Integrationsrats erfolgt geheime Abstimmung. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch geheime Abstimmung gestellt, hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird von der/vom Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 18 Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder ein Mitglied des Integrationsrats der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name der/des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Ungekennzeichnete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Absatz 2 GO NRW).

§ 19 Fragerecht der Mitglieder des Integrationsrats

- (1) Anfragen von Mitgliedern des Integrationsrats an die Verwaltung in Angelegenheiten der Stadt, die in einer unmittelbar bevorstehenden Sitzung des Integrationsrats beantwortet werden sollen, sind der/dem Vorsitzenden spätestens fünf Werktage vor der Sitzung schriftlich einzureichen.
- (2) Die Anfragen dürfen sich nur auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Das Fragerecht dient nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen. Anfragen sind nur zu beantworten, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen (z.B. Abgabengeheimnis, Datenschutz). Hält die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister eine Anfrage nach den vorstehenden Bestimmungen für unzulässig, teilt er dies der/dem Vorsitzenden des Integrationsrats schriftlich mit.
- (3) Eine Aussprache findet nicht statt.



3. Ordnung in den Sitzungen

§ 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen handhabt die/der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Ihrer/seiner Ordnungsgewalt und ihrem/seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 21 und 22 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während der Sitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von der/vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Sitzung unter den Zuhörerinnen und Zuhörern störende Unruhe, kann die/der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaals räumen lassen, wenn die Störung auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 21 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Rednerinnen und Redner die vom Thema abschweifen, kann die/der Vorsitzende zur Sache rufen.
- (2) Rednerinnen und Redner die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Ermahnung überschreiten, kann die/der Vorsitzende zur Ordnung rufen.
- (3) Hat eine Rednerin/ ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Absatz 1) oder einen Ordnungsruf (Absatz 2) erhalten, kann die/der Vorsitzende ihr/ihm das Wort entziehen, wenn die Rednerin/ der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einer Rednerin/ einem Redner, der/dem das Wort entzogen wurde, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.
- (4) Rednerinnen und Redner, die grob gegen die Sitzungsordnung verstoßen haben und dreimal erfolglos zur Ordnung gerufen wurden oder denen dreimal das Wort entzogen wurde, kann die/der Vorsitzende aus der Sitzung verweisen. Die/der Betroffene hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen.
- (5) Ein Mitglied des Integrationsrats kann durch Beschluss des Integrationsrats für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen und ihr/ihm können die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie/er
 - a) nach wiederholtem Ordnungsruf und Androhung des Sitzungsausschlusses seitens der/des Vorsitzenden ihr/sein störendes Verhalten fortsetzt oder
 - b) in grober Weise die Ordnung verletzt.
- (6) Hält die/der Vorsitzende die Voraussetzungen für den Ausschluss nach Absatz 5 für gegeben und hält sie/er den sofortigen Ausschluss für erforderlich, kann sie/er diesen verhängen und durchführen. Der Integrationsrat befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in seiner nächsten Sitzung.



§ 22

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 21 Absatz 4 und 5 dieser Geschäftsordnung steht der/dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet der Integrationsrat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme der/des Betroffenen. Dieser/diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Integrationsrats ist der/dem Betroffenen zuzustellen.

III. Niederschrift über die Sitzungen des Integrationsrats, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 23

Niederschrift

- (1) Über die im Integrationsrat gefassten Beschlüsse ist durch die Schriftführerin/ den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Integrationsrats,
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung sowie Beachtung der sonstigen Formalien und Regularien (z.B. Beschlussfähigkeit, Befangenheit, Widersprüche gegen offene Abstimmung, Ausübung des Hausrechts Ordnungsrufe, Wortentziehung), die die Durchführung der Sitzung betreffen,
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e) die gestellten Anträge,
 - f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen,
 - g) schriftlich oder mündlich zu Protokoll gegebene Erklärungen.
- (2) Die Schriftführung und die stellvertretende Schriftführung werden vom Integrationsrat bestellt. Sollen Beschäftigte der Verwaltung bestellt werden, erfolgt die Bestellung im Benehmen mit der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister.
- (3) Die Niederschrift wird von der/vom Vorsitzenden des Integrationsrats und der bestellten Schriftführung unterzeichnet. Verweigert eine/einer der Personen die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Integrationsrats und der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt ist. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurde.

§ 24

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über die wesentlichen Inhalte der gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass die/der Vorsitzende den Wortlaut der Beschlüsse in öffentlicher Sitzung verliest und erforderlichenfalls außerdem im Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.



- (2) Außerhalb der Sitzungen obliegt die Pflicht zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die gefassten Beschlüsse der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister.
- (3) Die Unterrichtung nach den vorstehenden Absätzen gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, es sei denn, dass der Integrationsrat im Einzelfall etwas anderes beschlossen hat.

IV. Arbeitskreise

§ 25 Arbeitskreise

- (1) Der Integrationsrat kann für die Beratung bestimmter Themen Arbeitskreise einrichten. Die Größe der Arbeitskreise und ihre Leitung werden vom Integrationsrat festgelegt.
- (2) Die Arbeitskreise sind berechtigt, zu einzelnen Punkten ihrer Sitzungen Beraterinnen oder Berater hinzuzuziehen.
- (3) Über die Arbeitsergebnisse ist dem Integrationsrat zu berichten.

V. Datenschutz

§ 26 Datenschutz

- (1) Mitglieder des Integrationsrats, die im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden, Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- (2) Personenbezogene Daten sind sämtliche Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (Artikel 4 Ziffer 1 EU-DSGVO).
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 27 Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder des Integrationsrats sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen und Daten so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörigen, Besuchern, Parteifreunden, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dies gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherungsmaßnahmen zu geben.



- (2) Eine Weitergabe vertraulicher Unterlagen oder eine Mitteilung über den Inhalt an Dritte ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Integrationsrat.
- (3) Die Mitglieder des Integrationsrats sind bei einem Auskunftersuchen einer/eines Betroffenen verpflichtet, auf Anfrage schriftlich Auskunft über die zu der/dem Betroffenen bei ihnen gespeicherten Daten zu erteilen (Artikel 15 EU-DSGVO).
- (4) Vertrauliche Unterlagen und Daten sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden sowie bei Ausscheiden aus dem Integrationsrat. Die Unterlagen oder Daten können auch der Verwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. Löschung aller vertraulichen Unterlagen und Daten gegenüber der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

§ 28 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Ein Mitglied des Integrationsrats, das gegen die in § 30 GO NRW vorgeschriebene Verschwiegenheitspflicht verstößt, kann hierfür zur Verantwortung gezogen werden. Soweit die Tat nicht mit Strafe bedroht ist, kann der Rat ein Ordnungsgeld festsetzen (§§ 27 Absatz 7, 30 Absatz 6, 29 Absatz 3 GO NRW).
- (2) Die Entscheidung über die Feststellung des Verstoßes und die Bemessung der Höhe des Ordnungsgelds trifft der Rat.

VI. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 29 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Integrationsrats ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Integrationsrat der Stadt Frechen vom 28.11.2014 außer Kraft.